

Absender:

ARGE Vallendarer Karnevalszug  
Manuela u. Uwe Ibach  
Hellenstraße 13  
56179 Vallendar

56179 Vallendar,

### **Anmeldung zum Karnevalszug 2024**

Eines Wagens  und / oder einer Fußgruppe

Mit folgendem Motto:

Anzahl Personen:

**Der Ansprechpartner dieser Gruppe ist:  
Erreichbarkeit / Telefonnummer:**

**Bei Anmeldung eines Wagens bitte die vier Wagenbegleiter benennen (die mit je einer Ordnerarmbinde auszurüsten sind):**

1. 2.
3. 4.

**Gemäß dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Vallendar ist die ARGE dazu verpflichtet die Zugteilnehmer über die zehn Regeln im Karnevalszug zu unterrichten. Diese Verpflichtung übernimmt hiermit der zuständige Sprecher der Gruppe und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.**

**Ich erkläre hiermit dass ich die Zugteilnehmer meiner Gruppe über die zehn Regeln zur Teilnahme am Vallendarer Karnevalszug informiert habe. Des Weiteren sind wir gem. Bundesdatenschutzgesetz, mit der Veröffentlichung von Bildern unserer Gruppe auf der Internetseite einverstanden. Dies können wir zu jeder Zeit widerrufen!**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**IBAN:**

**BIC:**

**Kontoinhaber:**

**(Die Bankdaten werden für eine eventuelle Überweisung des Zuschusses benötigt.)**

**Anmeldung der Gruppe/des Wagens:**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

## **Zehn Regeln zur Teilnahme am Karnevalszug in Vallendar:**

1. Die angegebene Wegstrecke darf nicht geändert werden
2. Es dürfen nur solch Fahrzeuge eingesetzt werden, die auch im Verlauf des Zugweges die Straßen ungehindert befahren können.
3. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Umzuges ist der Veranstalter verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeugführer und Reiter verkehrstüchtig bleiben, damit kein Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet werden. Von den Zugteilnehmern dürfen keine Getränke in Flaschen an die Zuschauer abgegeben werden.
4. Zu jedem Wagen sind mindestens zwei Ordner abzustellen. Die Anzahl der Begleitkräfte hat sich nach Länge des Wagens, der Art der Aufbauten und der Örtlichkeit (enge Straßenteile ) zu richten. Da der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger als besonders gefährlich angesehen werden muss, insbesondere deshalb, weil wegen der erforderlichen Lenkbarkeit des Anhängers Schutzvorrichtungen dort nicht möglich sind, haben die Begleitkräfte in besonderem Maße auf den Zwischenraum zu achten.  
Die Ordner sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen. Das nahe Herantreten von Zuschauern an die Wagen ist zu unterbinden. Entsprechend ihrer Verantwortung ist der Alkoholgenuß einzuschränken. Polizeiliche Befugnisse stehen den Wagenbegleitern nicht zu; sie haben den Weisungen der Polizeibeamten zu folgen.
5. Es dürfen keine Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien von den Wagenbesatzungen auf die Straße geworfen werden. Soweit Bonbons o. ä. den Zuschauern zugeworfen werden, muss das Wurfmaterial seitwärts möglichst weit hinausgeworfen werden, um zu verhindern, dass Zuschauer zwischen die Wagen laufen. Die Zugteilnehmer sind entsprechend zu belehren.
6. Bei Teilnahme von Pferden am Umzug sind zusätzliche Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl einzusetzen (Pferdeführer etc. ) Motorisierte Zweiräder sind vom Umzug auszuschließen
7. Es ist darauf zu achten, dass nur Fahrzeuge, die über eine Betriebserlaubnis verfügen, am Umzug teilnehmen  
Sofern land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen etc. verwendet werden ist die Verwendung nur gestattet, wenn eine Typengenehmigung im Sinne der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 vorliegt.
8. Das selbständige Halten oder Stehen bleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge ohne besonderen Grund sollte unterbleiben, damit der Zug nicht auseinandergerissen wird.
9. Auf den fließenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist beim Umzug Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

10. Schlussanmerkung: Es macht auf den Zugzuschauer keinen sehr schönen Eindruck wenn Fußgruppen angetrunken und mit einer Flasche Alkohol in der Hand durch die Straßen ziehen.